



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage A2/019/2022 Aktenzeichen: 2-952-0

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Entlastungsbeschluss zur Jahresrechnung 2020 (Art. 102 Abs. 3 GO)

Sachverhalt:

Nach der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und dem unter TOP 34.04 erfolgten Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung 2020 ist vom Gemeinderat die Entlastung zu erteilen. Sollte die Entlastung nur mit Einschränkung erteilt werden oder wird sie ganz verweigert, sind vom Gemeinderat die Gründe anzugeben.

Die entsprechenden Bestimmungen in der GO (Gemeindeordnung) lauten:

Art. 102 Abs. 3 GO: Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Nach Auffassungen einiger Kommentarschreiber ist ein Mitabstimmen des Ersten Bürgermeisters als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 S. 1 GO) aufgrund der Bestimmungen des Art. 49 GO (persönliche Beteiligung) hier nicht möglich. Allerdings ist diese Rechtsauffassung strittig, da der kommunale Wahlbeamte „Erster Bürgermeister“ zugleich auch Mitglied des Gemeinderates ist. Von der Verwaltung wird empfohlen auf ein Mitabstimmen zu verzichten.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nicht bekannt

Auswirkungen auf den Haushalt:

Voraussichtliche Kosten (gem. Angebot)	EUR
Kostenberechnung (gem. Leistungsverzeichnis der Ausschreibung)	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) absolut in EUR	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) in %	+%

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschluss:

Für die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss des Jahres 2020 wird nach den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

